



RICKMERS HOLDING

Zweite Gläubigerversammlung
betreffend die
8,875% Schuldverschreibungen 2013/18
der Rickmers Holding AG, Hamburg
im Gesamtnennbetrag von EUR 275 Mio.
(ISIN: DE000A1TNA39 / WKN: A1TNA3)
am Donnerstag, den 1. Juni 2017, um 10:30 Uhr (MESZ)
im Courtyard Marriott Hamburg Airport Hotel,
Flughafenstraße 47, 22415 Hamburg, Deutschland
(die „Gläubigerversammlung“)

Vollmacht
und Weisungen
an die Stimmrechtsvertreter

Anleihegläubiger

Name, Vorname / Firma

Adresse / Sitz

Vollmacht

Ich/Wir bevollmächtige(n) die von der Rickmers Holding AG benannten Stimmrechtsvertreter, Frau Daniela Gebauer und Frau Mareike Kuliberda, beide Mitarbeiter der Link Market Services GmbH, geschäftsansässig in München (die „**Stimmrechtsvertreter**“), jeweils einzeln mich/uns in der oben genannten Gläubigerversammlung mit dem Recht zur Erteilung einer Untervollmacht zu vertreten. Die Stimmrechtsvertreter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und berechtigt, meinen/unseren Namen zum Zwecke der Erstellung des Teilnehmerverzeichnisses anzugeben. Gleichzeitig werden hiermit alle etwaig zuvor erteilten Vollmachten an Dritte betreffend die Gläubigerversammlung widerrufen.

Weisungen in Bezug auf die Beschlussvorschläge

<input type="checkbox"/>	Ich / Wir stimme(n) den von der Rickmers Holding AG am 12. Mai 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen insgesamt zu und weise(n) die Stimmrechtsvertreter hiermit an, mein/unser Stimmrecht in der Gläubigerversammlung im Sinne einer Zustimmung zu sämtlichen Beschlussvorschlägen der Rickmers Holding AG auszuüben.
--------------------------	---

<input type="checkbox"/>	Ich / Wir stimme(n) den von der Rickmers Holding AG am 12. Mai 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlägen nicht insgesamt zu und weise(n) die Stimmrechtsvertreter hiermit an, mein/unser Stimmrecht in der Gläubigerversammlung wie folgt auszuüben: <i>(bitte Zutreffendes ankreuzen; die nachfolgenden Einzelweisungen haben im Zweifel Vorrang vor der ggf. vorstehend erteilten Globalweisung, treten allerdings hinter die ggf. erteilte Weisung bzgl. etwaiger Gegenanträge zurück)</i>			
	Beschlussgegenstände	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
	TOP 3 - Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Anleihegläubiger der Rickmers-Anleihe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	TOP 4 - Beschlussfassung über die Ermächtigung und Bevollmächtigung des gemeinsamen Vertreters zur Umsetzung der geplanten Restrukturierung der Rickmers-Anleihe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Weisungen in Bezug auf Verfahrensanträge und/oder Gegenanträge

<input type="checkbox"/>	Sollten Verfahrensanträge und/oder Gegenanträge gestellt werden, weisen wir die Stimmrechtsvertreter hiermit an, unser Stimmrecht stets in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Rickmers Holding AG auszuüben.
--------------------------	--

(Ort, Datum)

(Unterschrift
oder sonstiger Abschluss der
Erklärung gemäß § 126b BGB)

Bitte beachten:

Anleihegläubiger senden bitte das **ausgefüllte und unterzeichnete Formular** der Vollmacht mit Weisungen zusammen mit dem in Textform erstellten Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk per Post an folgende Adresse:

Link Market Services GmbH
„Rickmers-Anleihe: Gläubigerversammlung“
Landshuter Allee 10, 80637 München, Deutschland
 oder per Fax an: **+49 (0) 89 210 27 289**
 oder per E-Mail an: **versammlung@linkmarketservices.de**
 (bitte nur 1x senden).

Es wird darum gebeten, den Stimmrechtsvertretern die Vollmacht mit Weisungen und den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk möglichst frühzeitig vor der Gläubigerversammlung – vorzugsweise zusammen mit der für die Teilnahme- und Stimmberechtigung spätestens bis zum 29. Mai 2017, 24:00 Uhr (MESZ) zwingend erforderlichen Anmeldung und spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai 2017 (eingehend) – zu übersenden.

Rechtliche Hinweise zur Vertretung durch die Stimmrechtsvertreter:

1. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten lassen (§ 14 SchVG). Bei dem Bevollmächtigten kann es sich insbesondere um die von der Rickmers Holding AG benannten Stimmrechtsvertreter handeln.

Die von der Rickmers Holding AG benannten Stimmrechtsvertreter sind nur zur weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts bestellt. Soweit zu einzelnen Beschlussfassungen keine eindeutige Weisung erteilt wird, werden sich die von der Rickmers Holding AG benannten Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten.

Dieses Vollmachtsformular enthält ausschließlich die durch das Formular vorgegebenen Weisungen an die Stimmrechtsvertreter. Zusätzliche Weisungen an die Stimmrechtsvertreter können unter Verwendung dieses Formulars nicht erteilt werden. Sofern das Stimmrecht nicht in Übereinstimmung mit den in diesem Musterformular vorgesehenen Weisungen ausgeübt werden soll, ist zwecks Stimmrechtsausübung entweder eine dritte Person zu bevollmächtigen oder das Stimmrecht höchstpersönlich wahrzunehmen.

Zur Ausübung sonstiger Gläubigerrechte, wie z.B. dem Stellen von Anträgen oder Fragen, stehen die von der Rickmers Holding AG benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Verfügung.

2. Es wird darum gebeten, den Stimmrechtsvertretern die Vollmacht mit Weisungen und den Besonderen Nachweis mit Sperrvermerk möglichst frühzeitig vor der Gläubigerversammlung – vorzugsweise zusammen mit der für die Teilnahme- und Stimmberechtigung spätestens bis zum 29. Mai 2017, 24:00 Uhr (MESZ) zwingend erforderlichen Anmeldung und spätestens bis zum Ablauf des 31. Mai 2017 (eingehend) – zu übersenden. Die Stimmrechtsvertreter übernehmen keine Gewähr, dass das Stimmrecht auch bei späterem Zugang der Vollmacht mit Weisungen und des Besonderen Nachweises mit Sperrvermerk in der Gläubigerversammlung noch ausgeübt werden kann.
3. Auch im Falle einer Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte eine Anmeldung vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss dem von der Rickmers Holding AG beauftragten Dienstleister, der Link Market Services GmbH, spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung und damit bis 29. Mai 2017, 24:00 Uhr (MESZ), unter der folgenden Adresse zugehen:

Link Market Services GmbH
„Rickmers-Anleihe: Gläubigerversammlung“
Landshuter Allee 10, 80637 München, Deutschland

oder fernschriftlich an die Telefax-Nummer +49 (0) 89 210 27 289 oder per E-Mail an versammlung@linkmarketservices.de (bitte nur 1x senden).

Anleihegläubiger, die sich nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt angemeldet haben, sind nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte können in diesen Fällen weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für die Anmeldung kann auf der Internetseite der Rickmers Holding AG unter www.rickmers.com/investors abgerufen werden.

4. Ferner ist auch bei der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ein Besonderer Nachweis mit Sperrvermerk über die Inhaberschaft des Vollmachtgebers an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 5 vorzulegen. Zudem sind, soweit einschlägig, spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung Vertretungsnachweise nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 6 oder 7 vorzulegen.
5. Anleihegläubiger müssen ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe nachweisen. Hierzu ist in Textform (§ 126b BGB) ein aktueller Nachweis des depotführenden Instituts über die Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens a) („**Besonderer Nachweis**“) und ein Sperrvermerk nach Maßgabe des nachstehenden Buchstabens b) („**Sperrvermerk**“) vorzulegen:

a) Besonderer Nachweis

Der erforderliche Besondere Nachweis ist eine Bescheinigung der Depotbank des betreffenden Anleihegläubigers, die den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

b) Sperrvermerk

Der erforderliche Sperrvermerk des depotführenden Instituts ist ein Vermerk, wonach die vom betreffenden Anleihegläubiger gehaltenen Schuldverschreibungen bis zum Ende des Tages der Gläubigerversammlung am Donnerstag, den 1. Juni 2017, beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden.

Anleihegläubiger sollten sich wegen der Ausstellung des Besonderen Nachweises und des Sperrvermerks mit ihrem depotführenden Institut in Verbindung setzen. Ein als Vordruck verwendbares Musterformular für den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk, das von dem depotführenden Institut verwendet werden kann, kann auf der Internetseite der Rickmers

Holding AG unter www.rickmers.com/investors abgerufen werden.

Anleihegläubiger, die den Besonderen Nachweis und den Sperrvermerk nicht spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorgelegt oder übermittelt haben, sind nicht teilnahme- und nicht stimmberechtigt. Auch Bevollmächtigte können in diesen Fällen weder teilnehmen noch das Stimmrecht ausüben.

6. Vertreter von Anleihegläubigern, die juristische Personen oder Personengesellschaften nach deutschem Recht (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Unternehmersgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, GbR) oder nach ausländischem Recht (z.B. Limited nach englischem Recht) sind, müssen spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung ihre Vertretungsbefugnis nachweisen. Das kann durch Übersendung oder Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem einschlägigen Register (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) oder durch eine andere gleichwertige Bestätigung (z.B. Certificate of Incumbency, Secretary Certificate) geschehen.
7. Sofern Anleihegläubiger durch einen gesetzlichen Vertreter (z.B. ein Kind durch seine Eltern, ein Mündel durch seinen Vormund) oder durch einen Amtswalter (z.B. ein Insolvenzvermögen durch den für es bestellten Insolvenzverwalter) vertreten werden, muss der gesetzliche Vertreter oder Amtswalter spätestens bei Einlass zur Gläubigerversammlung seine gesetzliche Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise nachweisen (z.B. durch Kopie der Personenstandsunterlagen oder der Bestallungsurkunde).